



Brüssel, den 19. August 2019
(OR. en)

11588/19

MI 596
ENT 184
CONSOM 226
ENV 716

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11184/19+ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 hinsichtlich der Anforderungen an die Typgenehmigung bestimmter Kraftfahrzeuge mit verlängerten Führerhäusern und aerodynamischer Luftleiteinrichtungen und Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Entwurf einer Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG¹ des Rates zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 11. Juli 2019 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 11. Oktober 2019 beschließen, den Erlass abzulehnen.

¹ Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass dieser Maßnahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
3. Die Delegationen wurden am 18. Juli 2019 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 16. August 2019 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.